

erste Urteil gegen einen Psychotherapeuten publiziert, der sich sexueller Übergriffe gegen seine Klientin schuldig gemacht hatte. Es ist dies ein Beispiel, wie Ergebnisse feministischer sozialwissenschaftlicher Forschung durch feministische Rechtsanwältinnen in den juristischen Diskurs eingebracht wurden. Blättert man durch die 25 Jahrgänge der STREIT, so wird deutlich, dass feministische Rechtswissenschaft im Bereich des Gewaltschutzes, sei es im Strafrecht, im Familienrecht, oder im Ausländer/innen- und Asylrecht, weitgehende Erfolge zu verzeichnen hatte. Grundlegende Verbesserungen der Rechtsstellung von Frauen bilden sich auch im Arbeits- und Sozialrecht ab, wobei die Erfolge hier stärker auf Aktivitäten der EU zurück zu führen sind. Diskussionen im Familienrecht sind dagegen seit Gründung der STREIT eher durch Abwehrkämpfe gegen erstarkende »vaterrechtliche« Tendenzen gekennzeichnet. Neben diesen unmittelbar rechtspolitisch wirksamen Diskursen werden in STREIT immer auch grundsätzlichere Überlegungen zu einer Überwindung patriarchaler und heteronormativer Strukturen im Recht zur Diskussion gestellt. Viele dieser Diskurse sprengen den Rahmen des nationalen Rechts und öffnen eine globale Perspektive.

## 2. Recht als Gegenstand sozialer Kämpfe: juridikum – ein kritisches Publikationsprojekt in Österreich<sup>1</sup>

### Lukas Oberndorfer

Das juridikum, zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft, erscheint seit 1989 vierteljährlich in Österreich. Ein Vergleich mit der Kritischen Justiz fördert schnell einige Unterschiede zu Tage, am augenfälligsten erscheint in einer Jubiläumsausgabe wohl der historische Zeitpunkt der Gründung der beiden Zeitschriftenprojekte. Gleichzeitig werden aber auch Gemeinsamkeiten sichtbar. So entstanden die beiden Projekte als Ausdruck und vor dem Hintergrund sozialer Bewegungen.

Der Uni-Streik 1987, in dem nicht nur die Verschlechterung der Position der Studierenden, sondern allgemein die erste Welle der neoliberalen Restrukturierung des Sozialen thematisiert wurde, führte auch an der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät zu einer Politisierung der Studierenden, die letztlich in das Projekt einer fortschrittlichen Rechtszeitschrift mündete. Nicht nur Lehr-/Forschungsinhalte und die Rechtspraxis waren Gegenstand der Kritik, sondern auch die Rechtsform an sich. Auch wenn der heutige Anspruch den damaligen Fragestellungen noch weitgehend gleicht, haben sich – nicht nur die gesamtgesellschaftlichen – Rahmenbedingungen wesentlich verändert. Die persönlich-berufliche Entwicklung hat zu einer Verankerung der Redaktionsmitglieder im Rechtssystem geführt (Justiz, Anwaltschaft, Rechtswissenschaftliche Fakultäten) und 2000 eine Professionalisierung der Zeitschrift notwendig gemacht. Mittlerweile ist das juridikum österreichweit verbreitet und erreicht, gemessen an Auflage und AbonnentInnen, im Vergleich zu den Fachzeitschriften des juristischen Mainstreams eine mittlere Größe.

<sup>1</sup> Für Lektüre und kritische Anmerkungen danke ich Ines Rössl, Judith Schacherreiter, Matthias C. Kettemann und Joachim Stern.

Die Verschiebung des Kontextes bleibt freilich nicht ohne Rückwirkung. So kam es zu einer Entkopplung von sozialen Bewegungen, der Reduktion redaktioneller Aktivität auf das Erscheinen der Zeitung und zur Ausrichtung an den herrschenden Diskursen im Rechtssystem.

An diesem Punkt versuchen das seit 2006 bestehende HerausgeberInnenteam und die erneuerte Redaktion des *juridikum* (selbst-)kritisch anzusetzen. Ziel ist nicht die Revision der erreichten Verankerung in den juristischen Apparaten. Denn wenn man das Recht als relational autonom versteht,<sup>2</sup> folgt daraus, dass die Interpretationskämpfe um die Qualifizierung als Recht/Unrecht – zumindest in letzter Konsequenz – in den Institutionen des Rechtssystems entschieden werden und daher *auch* in ihnen zu führen sind. Anspruch eines kritischen Zeitschriftenprojekts mit rechtlichem Schwerpunkt sollte daher die verstärkte Rückbindung an die Bedürfnisse sozialer Bewegungen außerhalb des Rechtssystems und deren Rückübersetzung in dieses sein.

Ein emanzipativer Anspruch impliziert auch die Auseinandersetzung mit der Form des Inhaltes. Diese hat auf Selbstermächtigung der Betroffenen zu zielen. Damit wird ein Beitrag dazu geleistet, die Verdinglichung durch Recht erkennbar zu machen: Recht kann als tagtäglich reproduziertes soziales Verhältnis entziffert werden, anstatt den Menschen ausschließlich als Objektivitätsüberhang entgegen zu treten.

Es braucht daher Strukturen der Reflexion und der Selbstvergewisserung. Die Etablierung einer lebendigen Redaktion, die sich über die Zusammenarbeit als intellektuell-praktisches Kollektiv konstituiert, erscheint daher als Notwendigkeit einer gegenhegemonialen Beteiligung in den Kämpfen um die Konstitution des Sozialen, dessen Teilaspekt das Recht bildet.

Dass (rechtliches) Wissen nur existiert, wenn es auch kommuniziert wird, bedeutet für ein fortschrittliches Zeitschriftenprojekt, dass sich die Arbeit nicht in der Produktion der Zeitung erschöpfen darf. Das *juridikum* versucht daher u.a. durch Heftpräsentationen, Seminare und Kooperationen das Heft zum Gegenstand der Auseinandersetzung zu machen.<sup>3</sup>

Wird das *juridikum* diesen Ansprüchen gerecht? Angesichts der »vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umstände« eigentlich ganz gut. Die Prekariisierung und Verdrängung kritischer Wissensproduktion in Zeiten des Neoliberalismus, in denen der Praxisbezug der Wissenschaften einzig nach ihrer *Verwertbarkeit* bemessen wird, haben die Rahmenbedingungen für ein solches Projekt nicht verbessert. Die Reflexion der Produktionsbedingungen und die Reartikulation von Ansprüchen an ein kritisches juristisches Projekt sind aber jedenfalls ein spannender Anfang.

### 3. Forum Recht Redaktion Forum Recht

Das *Forum Recht* wird seit 1983 vom Bundesarbeitskreis Kritischer Jura-Gruppen (bakj) und dem Forum Recht e.V. herausgegeben und erscheint einmal pro Quartal. Es versteht sich als rechtspolitisches Magazin, das kritische Rechtswis-

2 Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion – Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist 2007.

3 Siehe dazu und für einen allgemeinen Überblick [www.juridikum.at](http://www.juridikum.at).